

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1527**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wäsch, Udo

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –
Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013 (Anlage 1)

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann durch Satzung ein Duldungsrecht von Leitungen, welche über private Grundstücksflächen verlaufen, vorgesehen werden.

Eine solche Regelung wird erforderlich, da nach Ablauf der Frist für die grundbuchliche Sicherung nach Grundbuchbereinigungsgesetz Konstellationen möglich sind, in welchen überhöhte Entschädigungsforderungen von Grundstückseigentümern oder hohe Rückbaukosten für stillgelegte Leitungen entstehen. Diese Mehrkosten wären im Rahmen der Abwassergebühren von der Allgemeinheit zu tragen. Eine solche Mehrbelastung der Gebührenzahler resultierend aus diesen Vorgängen ist nicht sachgerecht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen zusätzlichen Paragraphen (10a) in die Abwassersatzung mit aufzunehmen, die die Sachverhalte im Sinne der Gebührenzahler regelt.

Inhaltsgleiche Satzungsregelungen sind auch bei den Zweckverbänden Warnow-Wasser- und Abwasserverband, dem Zweckverband Grevesmühlen oder dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen zu finden.

Eine Darstellung der nunmehr einzufügenden Satzungsregelung in einer Synopse ist entbehrlich, da hier ein völlig neuer Sachverhalt eingeführt wird, ohne adäquates Pendant in der alten Satzung. Alle übrigen Satzungsregelungen bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten

	Die Maßnahme ist eine neue Investition
--	--

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung

§ 10 a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 10 a Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die

schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 - 4 beizubringen.

- (6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- vom 20.12.2013 tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel